

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Europausschuss

33. Sitzung

am Freitag, dem 23. August 2002, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Rolf Fischer (SPD)

Vorsitzender

Gisela Böhrk (SPD)

Astrid Höfs (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Ulrike Rodust (SPD)

Jost de Jager (CDU)

i. V. von Claus Ehlers

Peter Lehnert (CDU)

Joachim Behm (FDP)

Weitere Abgeordnete

Claus Hopp (CDU)

Fehlende Abgeordnete

Uwe Greve (CDU)

Manfred Ritzek (CDU)

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1. Anhörung		4
	Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union	
14:00 Uhr	1.1. Impulsreferat: Dr. Erich Anhelm, Evangelische Akademie in Loccum „Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union“	4
14:40 Uhr	1.2. Referate der Podiumsglieder Dr. Joachim Gaertner, Oberkirchenrat beim Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft Dr. Martina Köppen, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Berlin	13
15:30 Uhr	1.3. Fragerunde der Abgeordneten	17
16:00 Uhr	1.4. Diskussion mit Gästen	20
17:00 Uhr	Pause	
2. Verschiedenes		25

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung

Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und weist darauf hin, dass sich der Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags bereits seit geraumer Zeit sehr intensiv mit Fragen der europäischen Verfassung befasse. Man habe sich entschlossen, einen Aspekt daraus, nämlich die Rolle der Kirchen, im Rahmen der Diskussion um den Europäischen Konvent aufzunehmen und zu einem Anhörungsthema zu machen.

Bisher hätten die Begriffe der Wirtschafts- und Währungsunion stark die öffentliche Diskussion um Europa geprägt. Dabei sei der Begriff der Werte etwas zu kurz gekommen. Er sei der Meinung, es wäre besser gewesen, im Verlauf des europäischen Einigungsprozesses vor der Diskussion der Wirtschafts- und Währungsunion die Diskussion der Werte zu führen. Er freue sich, dass die aktuelle Diskussion über die Einrichtung des Konvents - und in diesem Zusammenhang auch die Diskussion über die Grundrechte-Charta - dem Ausschuss die Möglichkeit gebe, im politischen Dialog auch die Frage der uns verbindenden Grundwerte zu thematisieren. Dies solle mit der heutigen Anhörung erreicht werden.

Gemeinsames Interesse sei, die Fragen der Kirchen zu diskutieren und mit den anwesenden Gästen einen politischen Dialog zu führen. Die Gäste seien aufgefordert, sich rege an der Diskussion zu beteiligen.

Der Vorsitzende stellt Herrn Dr. Erich Anhelm, Direktor der Evangelischen Akademie, Loccum, vor, der das Hauptreferat halten werde. Ergänzt werde das Podium durch Frau Dr. Martina Köppen von der Katholischen Kirche und Herrn Oberkirchenrat Dr. Joachim Gaertner von der Evangelischen Kirche, die durch ihre Beiträge die Thematik vertiefen sowie die anschließende Diskussion begleiten würden.

1.1. Impulsreferat: Dr. Erich Anhelm, Evangelische Akademie in Loccum „Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union“

Herr Dr. Anhelm hält im Wesentlichen den folgenden Vortrag zur Rolle der Kirchen in der Europäischen Union:

Im Rahmen seiner rechtsphilosophischen Arbeiten, die 1992 unter dem Titel „Faktizität und Geltung“ erschienen, hat Jürgen Habermas auch einen Aufsatz aus dem Jahre 1988 „Volksouveränität als Verfahren“ veröffentlicht. Darin stehen am Ende die Sätze: „Die notwendige Banalisierung des Alltags in der politischen Kommunikation stellt auch eine Gefahr dar für die semantischen Potentiale, von denen diese doch zehren muss. ... Keine noch so geschickt geschneiderte Zivilreligion könnte dieser Entropie des Sinns vorbeugen. ... Eine andere Art von Transzendenz ist in dem Unabgegoltenen bewahrt, das die kritische Aneignung identitätsbildender religiöser Überlieferung erschließt ...“.

Dieser Hinweis auf die sinnstiftende Rolle der Religion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist lange unterbewertet worden. Paradoxerweise hat er nach dem 11. September letzten Jahres neue Bedeutung gewonnen. Nicht der politisch-terroristische Missbrauch religiöser Motive rückte in den Mittelpunkt der Diskussion, sondern die Einsicht, dass das säkulare Selbstverständnis einer aufgeklärten Gesellschaft keineswegs hinreicht, um mit den Ambivalenzen umgehen zu können, die sie produziert. Die Rede von einer „postsäkularen Gesellschaft“ mag manchen dabei zu weit gehen. Aber sie erinnert mindestens daran, dass das Unverfügbare einem methodischen Säkularismus weitgehend aus dem Blick geraten ist.

Kluge Interpreten des spannungsreichen Verhältnisses von Faktizität und Geltung, das sich in allen verfassungsrechtlichen Satzungen niederschlägt, haben allerdings immer gewusst: Ein freiheitlicher Rechtsstaat beruht auf Voraussetzungen, die er selbst nicht zu schaffen vermag. So kann es nicht verwundern, wenn der „Gemeinsame Brief“ des Ratsvorsitzenden der EKD und des Vorsitzenden der Katholischen Bischofskonferenz an die deutschen Mitglieder des Konvents, der mit der Erarbeitung einer Verfassung für die Europäische Union beauftragt ist, daraus ableitet, die Europäische Union solle sich „zu ihren religiösen Wurzeln bekennen“. Es wird die Erwartung ausgesprochen, „das religiöse Erbe Europas und die Absage an eine Verabsolutierung der politischen Ordnung der Europäischen Union sollten ... durch einen Gottesbezug einen Platz in der Präambel des zu verfassenden Textes finden“.

Wenn auch bisher eine entsprechende Formulierung noch nicht mitgeliefert wurde, ist hier die Anlehnung an die Verfassung Deutschlands doch offensichtlich. Wie wir wissen, ist ein solcher Verfassungsvorbehalt, der zum Beispiel eine Verantwortung vor Gott konstituiert, aus verschiedenen Gründen äußerst umstritten. Die einen fühlen sich durch ihn vereinnahmt, die anderen ausgeschlossen. Unterschiedliche Verständnisse des Verhältnisses von Staat und Kirche stehen sofort zur Diskussion. Die negative Religionsfreiheit, das heißt das Recht, sich

von einer geforderten religiösen Haltung oder Betätigung zu dispensieren, scheint auf dem Spiel zu stehen und die positive, das heißt seiner inneren und äußeren Glaubensüberzeugung gemäß handeln zu können, scheint bezüglich der Pluralität religiöser Bekenntnisse eingengt. Beides kann aber nicht gemeint sein. Gemeint ist genau jene „andere Art von Transzendenz“, in der nach Habermas das „Unabgegoldene bewahrt“ bleibt. Eine Verfassung, die diese Art der Transzendenz nicht respektiert, wird es schwer haben, sich dessen bewusst zu bleiben, was sie selbst nicht garantieren kann.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich nun den Fragen zuwenden, die Sie mir aufgegeben haben:

1. Zwischen Staat und Zivilgesellschaft? Die Rolle der Kirchen in der EU

Als das im letzten Jahr erschienene Weißbuch der EU mit dem Titel „European Governance“, das ich mal frei mit „Europäische Regierungskunst“ übersetzen will, die Kirchen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu den Akteuren der Zivilgesellschaft rechnete, hatte man wohl mindestens auf die Zustimmung der Protestanten gehofft. Und in der Tat: Von dort kam wenig Widerspruch. Der allerdings ließ sich deutlich von katholischer Seite vernehmen. Der Grund liegt sicher nicht allein darin, dass sich der Vatikanstaat schwerlich als Teil der Zivilgesellschaft begreifen kann. Er liegt im Eigenverständnis der Institution Kirche selbst. Staatskirchenrechtlich drückt sich das in der Formel von der Institution „sui generis“ aus. Zwar finden wir in Europa alle möglichen Organisationsformen vom öffentlich-rechtlichen Status bis zum Privatrecht, wobei ich die Staatskirche als Auslaufmodell einmal ausklammere. Dennoch passen die Kirchen nie ganz in das Schema öffentliches Recht – privates Recht hinein. Überall finden wir verfassungsrechtlich zwingend gebotene Sonderregelungen.

Die Europäische Union hat sich – auch auf Betreiben der Kirchen – in der Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam dazu verpflichtet, den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen. Dies wird unter dem Aspekt der Subsidiarität auch in dem schon erwähnten Brief der beiden großen deutschen Kirchen für eine künftige Verfassung gefordert. Damit würde ein historisch gewachsenes – auf ganz Europa bezogen sehr unterschiedlich ausgeprägtes – Arrangement zwischen Staat und Kirchen respektiert. Es enthält sowohl staatsanaloge als auch stärker gesellschaftsanaloge Elemente.

Die Frage nach der zivilgesellschaftlichen Qualität der Kirchen ist so aber keineswegs erledigt. Neben der Institution im engeren Sinne agieren die Kirchen in vielerlei ausdifferenzier-

ten Organisationsformen wie Diakonie, Entwicklungsdienste, Bildungseinrichtungen, Publizistik und so weiter bis hin zu selbstorganisierten Initiativen. Dies alles lässt sich durchaus als glaubensgegründeter Teil von Zivilgesellschaft verstehen, auf nationaler wie europäischer Ebene. So kompliziert diese Unterscheidung von Institution und mit, in und neben ihr operierenden zivilgesellschaftlichen Akteuren auch erscheinen mag: Ich halte sie dennoch für geboten. Kirchen wirken also in der Zivilgesellschaft. Aber sie lassen sich nicht mit ihr verrechnen. Ich komme darauf zurück.

2. Welchen Beitrag können die Kirchen zur Definition eines gemeinsamen Wertefundamentes in der EU leisten?

Der gemeinsame Brief der beiden deutschen Kirchen spricht sich für die Wertgebundenheit der EU aus. Genannt werden Frieden und Verantwortung in der Welt, eine gerechte Balance von Eigenverantwortung und Solidarität und die Entwicklung einer sozialen Identität. Die Grundrechte-Charta solle in den Verfassungstext integriert und damit rechtsverbindlich gemacht werden. Sie trage im Grundsatz dem christlichen Menschenbild Rechnung. Klare Formulierungen werden bei der Bioethik und der Familie gewünscht.

Wesentlich ausführlicher geht Keith Jenkins, Generalsekretär der Kommission der KEK für Kirche und Gesellschaft, der beim Konventsplenum am 24. Juni 2002 für die Kirchen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auftrat, auf die Wertgebundenheit der EU ein. Er sprach von einer „Community of Values“, also der Wertegemeinschaft. Als zentrale Werte benennt er die Menschenwürde, die Förderung von Frieden und Versöhnung, Freiheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit, Toleranz, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die Respektierung von Minderheiten.

Lassen Sie mich vor dem Hintergrund dieser aktuellen Stellungnahmen zu den Konventsberatungen folgende Anmerkung machen: Die Definition eines gemeinsamen Wertefundaments in der EU ist für eine künftige Verfassung sicher unabdingbar. Die Grundrechte-Charta hat dazu bereits einen signifikanten Beitrag geleistet. Gedeckt ist eine solche Orientierung aber nur dann, wenn sie nicht nur rechtlich kodifiziert, sondern auch im öffentlichen Diskurs lebendig ist. Hier kommen wir auf die Rolle einer europäischen Zivilgesellschaft zurück. Die ist bis auf bescheidene Anfänge erst wenig ausgeprägt. Und je mehr sie sich ausprägt, umso pluraler wird sie sich gestalten. Dabei wird es darauf ankommen, dass die Faktizität der Entwicklungen in Europa politisch, wirtschaftlich, kulturell und religiös mit der Geltung dessen zusammengehalten wird, was die Gemeinschaft an Wertorientierung formuliert. Wir haben es also mit einem anhaltenden, andauernden Prozess zu tun. In ihm werden die Kirchen umso wirk-

samer agieren können, je mehr Authentizität ihrem zwischen Tradition und Erneuerung zu formulierenden Beitrag zugestanden wird und je mehr die Formen dieses Beitrages ihnen selbst überlassen bleiben und nicht in administrative Handhabbarkeit kanalisiert werden.

3. Welche Möglichkeiten haben die Kirchen, die von ihnen vertretenen Werte in Europäischen Gremien einzubringen?

Als Keith Jenkins bei der Anhörung zivilgesellschaftlicher Gruppen durch den Konvent am 24. Juni seinen Beitrag im Namen aller Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vortrug, tat er das unter dem Label „Kultur“. Höflich, wie er ist, bedankte er sich bei den anderen säkularen Gruppierungen, die ebenfalls darunter firmierten, für ein etwas ausgedehnteres Zeitlimit. Wohlgemerkt: Die Juden, Christen und Muslime hatten sich, wie alle weiteren Religionsgemeinschaften und die Humanisten, auf einen gemeinsamen Text zu verständigen. Der war nach dem Cluster „Kultur“ also der Vertretung aller kulturellen Organisationen untergeordnet. Die anderen Cluster waren der soziale Sektor, Umwelt, Akademische Kreise und Think Tanks, Bürger und Institutionen, regionale und lokale Gebietskörperschaften, Menschenrecht und schließlich Entwicklung. Hier zeigt sich das ganze Problem: Religion reduziert sich nicht auf einen abgrenzbaren Sektor oder auf ein Subsystem der Gesellschaft. Sie ist ein Lebenszusammenhang, der sich in seiner Wertbezogenheit auf alle Teilbereiche der Gesellschaft bezieht. Wenn sie authentisch wirken sollen, ihnen also positive Religionsfreiheit zugestanden wird, müssen die Religionen nicht nur untereinander unterscheidbar bleiben, sondern sich auch im Gesamtzusammenhang gesellschaftlicher Fragen artikulieren können. Dafür gibt es auf europäischer Ebene bisher keine anerkannte Form.

Überlegungen, dies etwa an den existierenden Wirtschafts- und Sozialausschuss anzugliedern, in dem Unternehmensverbände und Gewerkschaften dominieren, oder sogar ein Sekretariat für Religions- und Kirchenfragen bei der Kommission einzurichten, greifen nicht nur zu kurz, sondern sind in sich sachfremde Vehikel. Sicher gibt es inzwischen informelle Formen, zum Beispiel jährliche Stabtreffen zwischen KEK und Kommission oder Begegnungen zwischen dem Kommissionspräsidenten und leitenden geistlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen. Deren Verbindlichkeitscharakter muss aber naturgemäß ungeklärt bleiben. Auch ein von der EU konstituierter „Rat der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ würde der Rolle der Kirchen zwischen staatsanalogen und gesellschaftsanalogen Organisationsformen nicht gerecht. Am ehesten ließe sich eine „Konferenz der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ als Selbstkonstitution denken. Hier wäre Raum für Authentizität, wenn auch die Frage der Repräsentativität noch manche Probleme in sich trägt. Natürlich bleibt das Lobbying, die Einzelvertretung und der europäische Zusammenschluss verwandter nationaler Organisationsformen, was von vielen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen zunehmend genutzt wird.

4. Rolle der Kirchen in der Europäischen Verfassung

Drei Elemente habe ich bisher benannt, die den Kirchen auf dem Weg zu einer Verfassung der EU wichtig sind: der Transzendenzbezug in der Präambel, die Wertegebundenheit mit Bezug auf die bereits erarbeitete Grundrechte-Charta und das Subsidiaritätsprinzip, das auf sie selbst angewendet durch eine Übernahme der entsprechenden Garantie des Amsterdamer Vertrages gesichert würde. Lassen Sie mich aber gerade mit Bezug auf dieses dritte Element noch ein Problem benennen, das auch zwischen den Kirchen – soweit ich sehe – noch ungeklärt ist. Wenn es bei der nationalen Zuständigkeit für das Staat-Kirche-Verhältnis bleibt, werden sich doch immer wieder Situationen einstellen, in denen europäische Gesetzgebung mit nationalem Recht in Konkurrenz gerät. Ein Beispiel dafür war jüngst das Antidiskriminierungsgesetz. Ohne Intervention der Kirchen wäre dadurch etwa der Tendenzschutz im Arbeitsrecht – wie er in nationalen Zusammenhängen besteht – über europäisches Recht außer Kraft gesetzt worden. In diesem Fall wurde das abgewehrt. Aber für viele andere Felder der allgemeinen Gesetzgebung bleibt das Problem grundsätzlich bestehen.

Hier stellt sich dann doch die Frage, inwieweit das Verhältnis der EU zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften einer Regelung im Sinne der korporativen Religionsfreiheit bedarf? Dies wird durchaus strittig unter der Überschrift „Religionsparagraf – ja oder nein“ diskutiert. „Ja“ heißt: die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Institutionen auch in ihren staatsanalogen Funktionen anerkannt. „Nein“ bedeutet: Auf EU-Ebene gibt es kein Staats-Kirchen-Recht. Dies ist die Position aller bisherigen offiziellen Stellungnahmen der Kirchen. Auf EU-Ebene haben sie sich daher eher für ein gesellschaftsanaloges Selbstverständnis entschieden, also im zivilgesellschaftlichen Sinne. Das gilt allerdings keineswegs durchgängig für die nationalen Regelungen. Dadurch werden nicht nur rechtliche Weichen für die Zukunft gestellt. Mindestens für die Großkirchen ist dadurch auch die Bedeutung für eine künftige europäische Öffentlichkeit betroffen. Denn öffentliche Relevanz misst sich stets auch am Status. Das wird auch in den Kirchen zunehmend erkannt. Und es steht zu erwarten, dass eine für September angekündigte Stellungnahme – katholisch, protestantisch, orthodox – hier neue Vorschläge unterbreitet.

5. Wie sieht der Beitrag der Kirchen zum öffentlichen europapolitischen Meinungs- und Willensbildungsprozess aus?

Das ist eine Frage, zu der Sie noch eine ganze Reihe von Hearings veranstalten könnten. Sie hat eine inhaltliche und eine auf die Form bezogene Seite. Wo also bilden sich in den Kirchen europapolitische Positionen heraus, welche sind es und wie werden sie wirksam? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich drei Ebenen unterscheiden: die direkt auf die europäischen Institutionen bezogene, die an spezifischen Inhalten orientierte und die, die auf eine allgemeinere europäische Öffentlichkeit zielt.

Seit 1970 unterhält der Vatikan diplomatische Beziehungen zu den drei Europäischen Gemeinschaften, also der EU, dem Europarat und der Organisation für Europäische Zusammenarbeit, zunächst in der Rechtsform einer Apostolischen Nuntiatur, seit 1999 durch einen Nuntius. Hier haben wir es mit einer eindeutig staatsanalogen Beziehung zu tun. Auf protestantischer und orthodoxer Seite hat dies keine adäquate Entsprechung. In gewisser Nähe dazu steht allenfalls der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit Sitz in Berlin und einer Außenstelle in Brüssel. Dies ist aber eben eine nationale Vertretung.

Das protestantische und orthodoxe Gegenüber zu den Europäischen Gemeinschaften ist die Konferenz Europäischer Kirchen und spezieller für die EU deren Kommission für Kirche und Gesellschaft. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Mitgliedschaft von Kirchen weit über die Mitgliedsländer der EU hinausreicht. Dies gilt auch für die katholische Konferenz der Europäischen Bischofskonferenzen, CCEE = Consilium Confernetiarium Episcopaliun Europae. Eher EU-bezogen ist hier die ComECE, Commissio Episcopatum Communitatis Europae. Außer für den Vatikan gibt es in keinem Fall einen paktierten Rechtsstatus, in Einzelfällen aber die Anerkennung als NGO. Wenn sich da also etwas bewegen soll, muss es informell bewegt werden.

Seit der Präsidentschaft Jaques Delors, der „Europa eine Seele geben“ wollte, hat sich zumindest die vorherrschende Mentalität in Kommission und Parlament von einer eher laizistischen Grundhaltung zur Offenheit für kirchliche Beiträge gewandelt. Sie lagen und liegen mit besonderem Schwerpunkt auf dem Feld des sozialen Ausgleichs im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch im Bereich vorbeugender Friedenspolitik.

Inzwischen haben sich in mindestens drei Politikfeldern, der Sozialpolitik, der Entwicklungspolitik und der Ausländer- und Asylpolitik die damit befassten kirchlichen Organisationen wie Diakonie und Caritas, Entwicklungsdienste und Ausländerarbeit zu eigenen europäischen Vereinigungen oder Kommissionen zusammengefunden, zum Teil mit eigenen Büros in Brüssel. Dies ist auch im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung und der politischen Bildung auf dem Weg. Diese eher gesellschaftsanaloge, beziehungsweise zivilgesellschaftliche Form

der Beteiligung an der europapolitischen Meinungs- und Willensbildung ist in den jeweils spezifischen Politikbereichen durchaus erfolgreich. Die Stimme solcher kirchlichen Dienste findet Gehör. Förderprogramme der EU stehen für spezielle Aktivitäten offen. Problematisch ist jedoch die Beantragung und Abwicklung, die über äußerst bürokratische Ausschreibungsverfahren läuft. Die aber betreffen nicht nur die Organisation der Kirchen, was die Sache allerdings nicht besser macht.

Völlig unterschätzt wird bisher, was die kirchliche Bildungsarbeit in diesem Zusammenhang leisten kann, insbesondere die politische Bildung. Hier gab es einmal einen kleinen Silberstreif, als gegen Ende der Amtszeit Delors ein Programm „Europa eine Seele geben“ aufgelegt wurde. Es richtete sich auf die auf Europa bezogene Bildungsarbeit von Akademien und Erwachsenenbildung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Und es ermöglichte ihnen die Selbstverwaltung dieses Programms. Es funktionierte hervorragend und hatte trotz geringer Mittel eine Fülle von Projekten zur Folge. Im Zuge von Unregelmäßigkeiten bei der Mittelvergabe an ganz anderer Stelle wurde es wieder einkassiert. Es bleibt ein lehrreiches Beispiel für die formalistisch-administrative Überwältigung eines gelungen subsidiären Ansatzes. Wenn die EU sich der Notwendigkeit einer europäischen Öffentlichkeit bewusst ist, ihr die demokratische Legitimation nicht nur im repräsentativ-formalen Bereich, sondern auch im öffentlichen Bewusstsein am Herzen liegt, reicht künftig die spezielle Förderung von etwa Europahäusern oder Öffentlichkeitskampagnen nicht aus. Sie müsste sich schon – wie Max Weber das einmal für die Politik gesagt hat – auf das langsame Bohren dicker Bretter durch die Träger politischer Bildung einlassen.

6. Benötigt Europa zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten einen neuen Gesellschaftsvertrag?

Diese Frage habe ich so verstanden: Steht der Prozess der Verfassungsgebung der EU im Zusammenhang mit der Osterweiterung und möglicher neuer Beitritte, zum Beispiel der Türkei? Soweit dies die Regelungen im Hinblick auf Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und –prozesse und den Status der EU als Völkerrechtssubjekt angeht, heißt meine Antwort: Ja. Die EU kann sich im Innenverhältnis und nach außen bei unveränderten Gremien- und Entscheidungsstrukturen nur selbst blockieren. In diese Diskussion kann ich hier nicht einsteigen. Dazu haben Berufenere das Ihre gesagt.

Deshalb möchte ich diese Frage eher auf die Grundwertedebatte beziehen, in der Kirchen und Religionsgemeinschaften ja auch besonders angesprochen sind. Wenn mit der Erweiterung der EU nicht nur ein politischer und ökonomischer, sondern auch ein kultureller Prozess

gemeint ist, den ich für unausweichlich halte, stellt sich auf der gesellschaftlichen Ebene ein zentrales Problem, nämlich das des Umgangs mit zunehmender Pluralität. Dieses Problem ist den Kirchen nicht fremd. Unter sich beantworten sie es mit dem Postulat „versöhnter Verschiedenheit“ oder „Einheit in der Vielfalt“. Damit sind nicht nur praktische Verständigungsprozesse der Kirchen untereinander gemeint. Gemeint ist auch und vor allem der Transzendenzbezug der Kirche Jesu Christi. Er ist es nämlich, der Einheit oder Versöhnung überhaupt erst begründet. Und anders als in früherer Zeit der Geschichte der Kirchen mit der Welt verbindet sich dieser Bezug auf Gott nicht länger mit einem machtförmigen, konfessionellen Absolutheitsanspruch. Im Gegenteil: Die Absolutheit Gottes verweist unterschiedliche Bekenntnisse erst aufeinander hin, begründet – soziologisch ausgedrückt – einen Kommunikationszusammenhang, dessen Konstituierung auch den einzelnen Kirchen vorausliegt.

Nun mögen Sie aus einer säkularen Perspektive einwenden, dies sei angesichts der Faktizität existierender Praxis ein ziemlich abstraktes Konstrukt. Der Einwand geht jedoch an der Frage vorbei, wie denn überhaupt in einer gegebenen pluralen Situation die Bedingung der Möglichkeit gestiftet werden kann, dass sich – in diesem Fall – unterschiedliche bis inkompatible Glaubenswahrheiten aufeinander beziehen können. Sie können es nur, indem sie anerkennen, was ihnen unverfügbar vorausliegt, indem sie ihm Geltung zugestehen.

Sie sehen, ich komme auf Habermas zurück. Für den modernen säkularen Staat und die sich als säkularisiert verstehende Gesellschaft schreibt er diese Rolle des postsäkulär religiös begründeten konsensstiftenden Bezugs dem Recht zu, lässt aber der religiösen Letztbegründung eine Tür offen. Dies muss auch einer Verfassung der Europäischen Union zugemutet werden dürfen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Wort zur Türkei sagen. Das eher hinter vorgehaltener Hand ausgesprochene Argument, hier handele es sich um eine westeuropäischen Wertmaßstäben fremde, eben islamische Gesellschaft, deren laizistischem Staatsverständnis kein allzu großes Vertrauen entgegengebracht werden dürfe, halte ich für keines. Das Verhältnis von Staat und Religion in der Türkei unterscheidet sich in der Rechtsform wohl eher graduell von dem im orthodoxen Griechenland, katholischen Irland oder lutherisch-protestantischen Schweden, das sich gerade von der Staatskirche gelöst hat. Der wirkliche Prüfstein im Sinne eines europäischen Gesellschaftsvertrages liegt im Problem des Umgangs mit Minderheiten. Ohne die praktische Akzeptanz der Schutzrechte von Minderheiten durch die Beitrittskandidaten, seien sie religiös, kulturell oder ethnisch begründet, ist ein europäischer Gesellschaftsvertrag das Papier nicht wert das da unterschrieben wird. Dies bedeutet aber auch die Verpflichtung für eben diese Minderheiten – und nicht nur in der Türkei -, auf Gewalt zur Durchsetzung partieller Interessen zu verzichten. Dies ist der Prüfstein, an dem

sich die Geltung europäischer Wertgebundenheit in all ihren von Keith Jenkins genannten Dimensionen zentral bewährt. Ich würde mir wünschen, dass sich die Kirchen gerade für diesen Prüfstein besonders stark machen.

Ich hoffe, Ihre Fragen zumindest soweit beantwortet zu haben, dass die Antworten diskussionsfähig sind. Faktizität und Geltung sind ein spannungsreiches Begriffspaar. Und manchmal wird das eine vom anderen überwältigt. Die Kunst der Politik ist es, beides fruchtbar aufeinander zu beziehen. Dabei wünsche ich Ihnen – soweit Ihr Einfluss reicht – eine gute Hand.

1.2. Referate der Podiumsmitglieder

Frau Dr. Köppen trägt vor, sie sei Europareferentin des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Berlin. Dieses Kommissariat sei die Verbindungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz zur Politik und auch für Europa zuständig. In ihrer Funktion als Europareferentin teile sie ihre Aufgaben zwischen den Standorten Berlin und Brüssel auf.

Zur Rolle der Kirchen zwischen Staat und Zivilgesellschaft ergänzt Frau Dr. Köppen die Ausführungen von Herrn Dr. Anhelm insofern, als sich das so genannte Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“, das die Europamüdigkeit der Bürger überwinden sollte, an die Zivilgesellschaft richtet. In diesem Buch tauchten die Kirchen jedoch ausschließlich aufgrund ihrer Nachfrage auf. Ursprünglich sei dies nicht geplant gewesen. Die Kommission habe sich in diesem Weißbuch mit einem grundsätzlichen Papier „Kirchen als Partner der Europäischen Union“ geäußert. Darin werde ein strukturierter Dialog gefordert. Mittlerweile gebe es ein weiteres Papier der Kommission und der KEK mit konkreten Vorschlägen für einen strukturierten Dialog. Die Kommission habe mittlerweile ein Konsultationspapier herausgegeben, in dem bestimmte Ideen dazu, wie Organisationen möglichst frühzeitig an der Gesetzgebung zu beteiligen seien, geäußert würden. Die Kirchen sagten, sie hätten so viele Probleme und so viele Interessen, dass es ihnen nicht genüge, einen Ansprechpartner zu haben. Es seien viele notwendig. Ferner bestehe der Wunsch nach möglichst frühzeitiger Einbindung in die Gesetzgebung. In diese Richtung gingen derzeit auch die Intentionen der Kommission. Dies sei eine Darstellung der Sicht der katholischen Kirche, die klarstelle, dass Kirche nicht Zivilgesellschaft sei, was in Brüssel sehr schwer zu vermitteln sei.

Zu einem möglichen Beitrag der Kirchen zur Definition eines gemeinsamen Wertefundaments in der EU führt Frau Dr. Köppen aus, dass sich die Kirchen natürlich auf europäischer Ebene zu ethischen Fragen äußerten. Dies gelte für Themen wie Bioethik, Asylpolitik, Grundrechte-Charta oder auch den Konvent. Die Kirchen äußerten sich zu Gesetzgebungsvorhaben, gäben Stellungnahmen ab, redeten mit der Kommission, hielten Kontakt zu den Parlamentariern und

bemühten sich hier, die speziellen Standpunkte der Kirche – gerade auf ethische Fragen bezogen – zu diskutieren.

Zur Rolle der Kirchen in der Europäischen Verfassung weist Frau Dr. Köppen auf die Forderung der Kirchen hin, in der Präambel die christlichen Werte zu verankern. Es habe Stimmen gegeben, diese „religiöse Werte“ zu nennen, allerdings sei man zu dem Schluss gekommen: Wer, wenn nicht die Kirchen, sollte christliche Werte nennen? Natürlich bezögen sich diese nicht allein auf das Christentum, aber Europa sollte sich zu seinen christlichen Wurzeln bekennen.

Ein auf europäischer Ebene ähnlich schwieriges Thema sei die Verantwortung vor Gott. Dennoch werde diese Formulierung von den Kirchen gefordert. Auch die Grundrechte-Charta solle in eine Europäische Verfassung einbezogen werden. Dies sei jedoch mittlerweile Commonsense“, da diese Charta dem christlichen Menschenbild entspreche und von den Kirchen unterstützt werde. Schwierig sei die Verhältnisbestimmung zwischen der EU und den Kirchen. Diese sei bis auf den Kirchenartikel, der nur eine Erklärung sei und bisher keinerlei rechtliche Relevanz habe, in einen neuen Verfassungsvertrag zu inkorporieren. Ob gesagt werde, im Wesentlichen werde die Erklärung des Artikels 11 des Amsterdamer Vertrages, der besage, dass die Europäische Union den Status der Kirchen achte, den sie in den Mitgliedstaaten habe, oder ob dazu eine korporative Religionsfreiheit, die weiter gehe, gebraucht werde, werde von den Kirchen überlegt.

Mit einer zusätzlichen Absicherung der kirchlichen Positionen auf europäischer Ebene seien jedoch auch Gefahren verbunden, denn wenn es ein eigenes europäisches Religionsrecht gäbe, hätte der Europäische Gerichtshof darüber ein Auslegungsmonopol. Diese Fragen würden in den Kirchen noch diskutiert. Im Prinzip sei jedoch angedacht, dass die Kirchen versuchen, ein eigenständiges und europäisch anerkanntes Selbstbestimmungsrecht zu installieren, was verhindern würde, dass das Staatskirchenrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten angegriffen werde.

Angesichts der Tatsache, dass die Kirchen in den Mitgliedstaaten viele Mitglieder hätten, lebendige Teile Europas seien und vielfältig in die Zivilgesellschaft hineinwirkten, wollten sie einen partnerschaftlichen Dialog mit den europäischen Institutionen. Als Formulierung sei angedacht: „Die Europäische Union anerkenne die spezifische Rolle der Kirchen in der Union und pflege mit ihr ein partnerschaftliches Verhältnis“ - zu dem auch ein partnerschaftlicher Dialog gehöre, der alle Ebenen abdecke. Im Rahmen eines partnerschaftlichen Verhältnisses dächten die Kirchen durch die Festschreibung desselben auf europäischer Ebene zu verhin-

dern, dass zum Beispiel Feiertage nicht mehr garantiert wären. Ferner sei zu klären, wie es im Falle einer europäischen Armee mit der seelsorgerischen Arbeit wäre.

Dies seien die Forderungen der Kirchen, die entweder in einem eigenen Kirchenartikel unter der Überschrift „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ zu verankern oder verstreut an verschiedenen Stellen des Vertrags aufzunehmen seien.

Zu den Gremien merkt Frau Dr. Köppen an, dass es in Deutschland verhältnismäßig wenig Gremien gebe, in denen die Kirchen vertreten seien. Auf europäischer Ebene seien ihr keine Gremien bekannt, in denen die Kirchen Mitspracherecht hätten. Vielmehr sei es so, dass sie – wie andere Lobbyisten auch – mal mit der Kommission oder dem Parlament redeten und Stellungnahmen abgaben. Allerdings solle das Ausschusswesen auf europäischer Ebene modernisiert werden. Hier wäre ein Engagement der Kirchen denkbar.

Unter Bezugnahme auf die Frage nach einem Beitrag der Kirchen zum öffentlichen europapolitischen Meinungs- und Willensbildungsprozess sagt Frau Dr. Köppen, durch die Äußerungen, die der Papst und die Bischöfe auch im Rahmen gemeinsamer Stellungnahmen der EKD oder der KEK machten, nähmen die Kirchen öffentlich am europäischen Willensbildungsprozess teil.

Die Frage nach einem neuen Gesellschaftsvertrag habe Frau Dr. Köppen so verstanden: Brauchen wir einen anderen Gesellschaftsvertrag, damit die Menschen, die in Europa leben, ihr Zusammenleben als Staatsvölker regeln? Hier seien die Stichworte Solidarität und Subsidiarität zu nennen. Mit der Erweiterung entstünden viele Probleme, die nur gelöst werden könnten, wenn soziale Gerechtigkeit geschaffen und das Subsidiaritätsprinzip besser als bisher gewahrt werde.

Herr Dr. Gaertner dankt dem Ausschuss dafür, die Rolle der Kirchen in der EU im Rahmen einer solchen Veranstaltung in den Mittelpunkt des politischen Interesses zu rücken. Der Ausschuss leiste hier Schrittmacherdienste. Er hoffe, dass andere sich diese Initiative zum Vorbild nähmen. Zu seiner Person führt Herr Dr. Gaertner aus, er sei im Verbindungsbüro, das die Evangelische Kirche Deutschland in Berlin unterhalte, tätig. Das Büro unterhalte eine Außenstelle in Brüssel. Es reiche nicht, nur in Brüssel tätig zu sein, denn das entscheidende Gremium, das die Rechtsnormen festlege, sei der Ministerrat, der von den nationalen Regierungen beschickt werde. Insofern sei ein enges Zusammenwirken der Menschen vor Ort in Brüssel und in Berlin notwendig, um politische Stellungnahmen an die Personen heranzutragen, die über die Dinge entschieden.

Aufgrund seiner Erfahrung stelle er fest, dass sich im Verlauf der letzten 25 Jahre vieles geändert habe. Anfangs hätten auch die Kirchen den Prozess der europäischen Integration nicht mit übermäßig viel Energie begleitet. Man beobachtete den Prozess mit Wohlwollen und mit etwas Skepsis, da man die Sorge habe, dass der Zusammenschluss in Westeuropa das Zusammenwirken der östlichen Gliedkirchen beeinträchtige. Es werde schnell vergessen, dass es bis 1969 eine einheitliche evangelische Kirche in Deutschland gegeben habe. Die europäische Integration sei – gerade von den Staaten des so genannten Ostblocks – sehr kritisch beurteilt worden. Ferner wären die Kirchen zu Beginn der Integrationsbestrebungen durch den Schwerpunkt der Montan-Union wenig im Blick gewesen. Immer habe es jedoch in den Kommissionen einzelne gegeben, die aufgrund ihrer kirchlichen Sozialisation oder aus ihrem Bestreben, ganzheitlich an gesellschaftliche Probleme heranzugehen, die Kontakte zu den Kirchen gesucht hätten. Dies sei jedoch nicht organisiert gewesen und passierte eher spontan. Eine Ausnahme bildete die Entwicklungshilfe. Die Organisation habe die Entwicklungshilfe aufgrund der Geschichte der Kolonien sehr früh entwickelt. Der Dialog mit den Kirchen sei an dieser Stelle sehr früh aufgenommen worden, weil man gedacht habe, hier sei spezifischer Sachverstand, der befruchtend wirken könne.

Delors habe eine Weichenstellung vollzogen, indem er gesagt habe, man müsse Europa eine Seele geben. Es seien Personen eingesetzt worden, die speziell damit betraut gewesen seien, zu den Kirchen Kontakt zu halten. Daraus entwickelte sich langsam ein strukturierter Dialog. Dies reiche zwar nicht aus, dennoch sei er der Meinung, dass man heute schon sehr viel weiter sei.

Zum Thema Wertegemeinschaft setzt Herr Dr. Gaertner – wie er ausführt - einen etwas anderen Akzent. Für ihn sei die Europäische Gemeinschaft von Anfang an eine Wertegemeinschaft gewesen. In der Gedankenwelt der Gründungsmütter und –väter sei die Nachkriegssituation entscheidend gewesen. Man habe ein Werk des Friedens und der Versöhnung schaffen wollen. Darin enthalten habe es eine klare Abgrenzung gegenüber Staaten gegeben, die diktatorisch regiert worden. Richtig sei, dass das Element der Wertegemeinschaft erst durch die Diskussion um die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung getreten sei. Seine Vorredner hätten es schon erwähnt: Beim Thema Wertegemeinschaft fühlten sich die Kirchen naturgemäß besonders aufgerufen, ihre Beiträge dazu zu leisten.

Ein weiterer Punkt sei der soziale Faktor. Für die Evangelische Kirche in Deutschland sei im nationalen Rahmen immer wichtig gewesen, dass der Rechtsstaat gleichzeitig ein Sozialstaat gewesen sei. Daher sei es im Zuge der Begleitung des Prozesses in Brüssel wichtig gewesen, dass die Europäische Union – soweit sie Wirtschaftspolitik betrieben habe – auch immer die

soziale Komponente mit ins Blickfeld gerückt habe. Der Rat der EKD habe in verschiedenen Erklärungen immer betont und beklagt, dass die wirtschaftlichen Fragen bei der Europäischen Union mehr Gewicht erhielten als die sozialen Fragen. Heute nenne man das soziale Kohärenz. Dies müsse auch durchgehalten werden, wenn sich die Europäische Union erweitere. Schon in den ersten Verträgen zur Europäischen Gemeinschaft habe als Aufgabe gestanden, den Abstand zwischen den weniger entwickelten und den stärker entwickelten Gebieten zu verringern. Die gesamte Regionalpolitik der Europäischen Union basiere auf diesem Grundsatz. Wenn dies gelte, müsse man nach einer Erweiterung festlegen, welches Gebiet weniger entwickelt sei. Dieses Prinzip müsse durchgehalten werden. Abstriche dürfe es allenfalls auf Zeit geben. Wenn man im nationalen Rahmen die Diskussionen über den Finanzausgleich verfolge, dann wisse man, wie schwer dies bereits auf nationaler Ebene sei. Gerade aus kirchlicher Sicht sei dies jedoch ein wichtiges Element des europäischen Einigungsprozesses und ein sozialetisches Anliegen, das die Kirchen mit Nachdruck verträten.

Herr Dr. Gaertner bestätigt, dass die Kirchen sich eine stärkere Mitwirkung vorstellten. Mitwirkung heiße allerdings die Abgabe von Stellungnahmen und das Wirken durch gute Argumente, nicht Mitentscheidung. Auch im nationalen Recht gebe es kein Miteinscheidungsrecht der Kirchen, was er positiv bewerte. Die Kirchen wünschten die Möglichkeit, ihre Argumente vorzutragen, insbesondere wenn sie selbst betroffen seien. Die Politik müsse dann entscheiden, wie sie mit diesen Argumenten umgehe. Gelegentlich würden sie aufgenommen, gelegentlich nicht. Das sei auch im nationalen Raum so. Es könne nicht angehen, dass die Kirchen ein Mitentscheidungsrecht bekämen. Das gäbe die verfassungsrechtliche Ordnung auch nicht her.

1.3. Fragerunde der Abgeordneten

Nunmehr eröffnet der Vorsitzende die Fragerunde der Ausschussmitglieder. Abg. Rodust fragt, ob die Podiumsmitglieder damit einverstanden wären, Artikel 11 des Amsterdamer Vertrags voll in den Text des Konvents zu integrieren. Sie habe die Information, dass dem kaum Hindernisse im Weg stünden. Weiter frage sie sich, wie die Durchführung der Wertediskussion in der Praxis aussehen sollte. Abg. de Jager regt vor dem Hintergrund, dass die Türkei ein schwieriger Beitrittskandidat sei, an, den Schutz von Kooperationen festzulegen, und fragt, auf welche Kategorien sich das Problem der mittelbaren Beeinträchtigung, zum Beispiel des Feiertagsschutzes, beziehe und ob der Schutz auf nationaler Ebene bewahrt oder auf europäischer Ebene ausgeweitet werden solle. Abg. Benker fragt, ob die Aufnahme des Artikels 11 ausreiche oder ob darüber hinaus Notwendigkeiten bestünden und die Absicht bestehe, eine europäische Zusammenführung von Kirchen und Kirchengemeinschaften zu etablieren. Ferner fragt er, ob im Zusammenhang mit der Grundrechte-Charta auch eine stärkere ökumeni-

sche Zusammenarbeit zu beobachten sei. Abg. Höfs regt eine Wertediskussion auf Initiative der Kirchen an.

Frau Dr. Köppen antwortet, dass im Konvent eine gewisse Wertediskussion geschehe. Eine Wertediskussion, wie es sie im Zusammenhang mit der Grundrechte-Charta gegeben habe, habe es bisher im Konvent nicht gegeben. Konsens sei, die Grundrechte-Charta nicht wieder zu öffnen, weil der erreichte Kompromiss von keinem gefährdet werden möchte. Beanstandungen der Kirchen zu den Fragen Bioethik und Familienpolitik seien in Erwägung gezogen worden. Es sei aber unumstößlicher Konsens, die Grundrechte-Charta unverändert zu lassen. Wann immer jedoch eine Diskussion entstehe, würden die Kirchen dazu ihren Beitrag leisten.

Mittelbare Beeinträchtigung habe nichts mit seelsorgerischer Arbeit zu tun, wohl aber mit den Feiertagen. Es seien europäische Richtlinien denkbar, die die Abschaffung von Feiertagen vorsähen. Allerdings sei dieses Recht in unserer Verfassung verankert und könnte daher kaum abgeschafft werden. Es gebe die Festschreibung von Ruhezeiten für gewisse Arbeitnehmer. Hier könnte es Beeinträchtigungen geben. Die von ihr gemeinten mittelbaren Beeinträchtigungen seien also Regelungen in Bereichen, in denen die Europäische Union eigentlich keine Kompetenz habe, aber dennoch die Kirchen beeinträchtigende Regelungen erlasse und die Kirchen somit unabsichtlich beeinträchtige. Das Verbot einer Seelsorge innerhalb einer europäischen Armee sei kaum denkbar. Ziel seien partnerschaftliche Beziehungen zur Europäischen Union. Innerhalb der Partnerschaft dürften Einigungen dann unproblematisch sein.

Es gebe auch auf europäischer Ebene ökumenische Zusammenarbeit. Bisher seien zum Konvent nur gemeinsame Stellungnahmen abgegeben worden. Eine Einbeziehung der Muslime sei schwierig und beschränke sich im Wesentlichen auf einen interreligiösen Dialog. Frau Dr. Köppen berichtet von einem Treffen in Österreich zu dem Thema „Kirchen in der Europäischen Union“, an dem auch orthodoxe Kirchenvertreter teilgenommen hätten. Dieses Treffen habe gezeigt, wie sehr die religiösen Unterschiede außen vor gelassen würden, wenn es um Sachthemen gehe.

Die Wertediskussion werde in den Kirchen geführt. Zum Beispiel hätten sich die beiden großen Kirchen eindeutig zu Fragen der Zuwanderung geäußert. Gleiches werde auf europäischer Ebene versucht. Allerdings gebe es hier Grenzen. Wenn versucht werde, bis 2010 den dynamischsten und größten wissenschaftlichen Wirtschaftsrahmen zu verwirklichen, sei eine Diskussion über eine Vernachlässigung ethischer Fragen im Zusammenhang mit der Biotechnologie schwer. In allen Veranstaltungen stünden an erster Stelle die Vertreter der Forschung, deren Gegenpol dann die Kirchen bildeten, die immer „irgendwie dagegen“ wären. Allerdings

sei auf europäischer Ebene der Versuch der Gleichmacherei stärker ausgeprägt als auf deutscher Ebene.

Herr Dr. Gärtner verweist im Zusammenhang mit der Wertediskussion auf die Erwägungsgründe, die europäischen Verträgen stets vorgelagert seien. Er könne sich vorstellen, dass diese Erwägungsgründe auch Ausführungen zur geistigen Grundlage der Europäischen Gemeinschaft beinhalten. Zentrale Forderung sei die Umsetzung des Artikels 11, der bereits Bestandteil einer Protokollerklärung sei. Das Anliegen seiner Kirche sei es stets gewesen, ihn als Bestandteil des Verfassungstextes selbst zu sehen. Daher sei der Erfolg von Amsterdam nur als ein Zwischenschritt zu betrachten. Zum Stichwort ökumenische Zusammenschlüsse führt er aus, dass die Konferenz Europäischer Kirchen eine lange Geschichte habe. Sie sei gegründet worden, um die Spaltung Europas kirchlich zu überwinden. Der Gesetzgeber befasse sich mit Vorschlägen nur, wenn die Kirchen sich auf einen gemeinsamen Text verständigt hätten. Er persönlich beurteile den geplanten Beitritt der Türkei als ein schwieriges Problem. Die Bevölkerung sei sehr groß. Dies bedeute somit ein enormes Gewicht der muslimischen Bevölkerung, die Teil der Gemeinschaft würde. Dies müsse die Gemeinschaft verändern. Für ihn sei für einen Staat, der Mitglied der Europäischen Union werde, Bedingung, dass es eine klare Trennung zwischen Kirche und Staat gebe. Er wisse um das Problem, das dies für Muslime bedeute. Verfassungstext und Wirklichkeit in der Türkei klafften auseinander. In der Türkei werde der laizistische Ansatz im Wesentlichen nur von der Bildungsschicht und den Intellektuellen getragen. Die Militärseelsorge werde von allen Mitgliedstaaten getragen. Diese werde sich auch in einer europäischen Armee zwanglos verwirklichen lassen.

Herr Dr. Anhelm bezieht sich zunächst auf die Frage bezüglich der Türkei von Abg. de Jager. Er sei der Ansicht, dass es keines neuen Gesellschaftsvertrags bedürfe, um einen Staat wie die Türkei in die Europäische Union aufnehmen zu können. Verfassungsmäßig sei die Türkei ein laizistischer Staat. Durch die Wertegebundenheit des jetzt zu erarbeitenden Gesellschaftsvertrags sei klar, dass es eine Reihe von Hürden gäbe, um dazugehören zu können. Für ihn sei die zentrale Frage, wie ein Land mit seinen Minderheiten umgehe. Auch in Spanien und Portugal hätte man die Aufnahme anders beurteilen können, denn auch diese Staaten hätten Diktaturen hinter sich. Die sich jetzt abzeichnende Wertgebundenheit der Europäischen Union, die in der Grundrechte-Charta bereits formuliert sei, sei auf die Beitragskandidaten anzuwenden und es sei zu fragen, ob die genannten Aspekte in der Gesellschaft jeweils wirklich seien.

Zur Ökumene führt Herr Dr. Anhelm an, dass es auf europäischer Ebene bestimmte Länder gebe, die aktiver seien als andere und sich auch in den internationalen Gremien stärker präsentierten als andere. Dagegen sei nichts zu sagen. Vonseiten der Europäischen Union könne nicht konstituiert werden, dass sich die Religionsgemeinschaften und Kirchen einigen müss-

ten, bevor etwas in den politischen Prozess komme. Das wäre zu viel. Er weist darauf hin, dass im Moment Weichen gestellt würden, die viele Generationen lang Geltung hätten. Es werde eine europäische Verfassung festgelegt, deren Konsequenzen jeden in seinem Alltag beträfen. Ihn erstaune, mit welcher Gelassenheit und geringer Beteiligung dieser Prozess ablaufe. Offensichtlich gäbe es in Europa trotz aller Mäkeleien und Einzelkritiken insgesamt ein so starkes Grundvertrauen, dass akzeptiert werde, dass ein repräsentativ zusammengesetzter Konvent versuche, eine Verfassung zu erarbeiten.

1.4. Diskussion mit Gästen

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass der Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags der erste und einzige Ausschuss eines Landtages sei, der dieses Thema diskutiere. Er wundere sich darüber, dass die Kirchen offensichtlich so wenig auf die Politik der Bundesländer reflektierten und die Ausschüsse nicht zur Diskussion aufforderten. Daraufhin weist Frau Dr. Köppen darauf hin, dass es im Saarländischen Landtag zum gleichen Thema ebenfalls eine Anhörung geben werde.

Frau Rut Rohrandt, die die Abteilung Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst des Nordelbischen Kirchenamts vertritt und ehrenamtliche Vizepräsidentin der Konferenz Europäischer Kirchen ist, weist darauf hin, dass die gegenwärtige Diskussion, die mit zwei fast gleich großen Kirchen und dem Land Schleswig-Holstein geführt werde, leicht sei. Die Kirchen seien darin geübt, sich in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge einzumischen. Sie hätten ein klares Bild davon, was sie möchten und was sie nicht möchten. In der Konferenz Europäischer Kirchen seien inklusive der russisch-orthodoxen Kirche 125 bis 130 Kirchen unterschiedlichster Mitgliederstärke vertreten. Innerhalb dieser Konferenz gebe es sehr unterschiedliche Auffassungen über das Maß der Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen. Daher sei die Rolle der Kirchen in der EU zur Frage der Wertegemeinschaft kaum bestimmbar. Die EU sei darauf angewiesen, gebündelte Stellungnahmen zu erhalten. Dazu müssten sich diese vielen Kirchen jedoch in irgendeiner Weise einigen, was ein schwieriges Unternehmen sei. Dennoch würden Diskussionen geführt, die jedoch auf EU-Ebene nicht immer weiterführen würden. Die Politik erfahre somit – auch in Deutschland – immer nur Ausschnitte eines breiten Meinungsspektrums.

Frau Gisela Meier vom Landesverband Schleswig-Holstein der Europa-Union weist auf die Bedeutung der Trennung von Staat und Kirche aufgrund der sich erhöhenden Vielfalt hin. Sie fragt, ob die Arbeit karitativer Organisationen auf europäischer Ebene mit der gleichen Maßgabe fortgesetzt werden könnte.

Herr Andreas von Randow, Kirchenreferent im Kultusministerium, fragt, ob es Ziel sei, den Standard des Religionsunterrichts in Deutschland auf europäischer Ebene zu verankern. Die gleiche Frage stelle sich bezüglich der Anerkennung von theologischen Fakultäten an Universitäten und geltenden Feiertagsregelungen.

Herr Prof. Dr. Klaus Fitschen von der Theologischen Fakultät der CAU Kiel verweist auf die in Frankreich geführte Debatte, dort wenigstens einen religionskundlichen Unterricht einzuführen. Gewissens- und Meinungsfreiheit seien wesentliche Werte, die von den Kirchen internalisiert worden seien. Es sei Aufgabe der Kirchen, diesen Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften immer wieder zu betonen. Der bestehende innerkirchliche Meinungspluralismus müsse von der Politik bis zu einem gewissen Grad respektiert werden. Das Modell des Gesellschaftsvertrags sei schon immer kontrovers gewesen. Es stelle sich die Frage nach der Legitimität des Gesetzgebers, wobei das Verhältnis von Volkssouveränität und Gottesbezug zu klären sei.

Herr Gert Rossberg von der Europaunion äußert angesichts des europäischen Verfassungsgebungsprozesses die Sorge, ob es gelänge, die Demokratie auszuweiten und den schleichenden Entdemokratisierungsprozess in Europa umzukehren, wobei er unter Demokratie die Partizipation des Volkes verstünde.

Herr Dr. Gaertner antwortet auf die Frage nach europäischen Standards, dass beide Kirchen anstrebten, in einem Artikel festzulegen, dass die Europäische Union keine Zuständigkeiten für die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche habe. Daher könne die Europäische Union konsequenterweise auch keine Standards für Religionsunterricht und theologische Fakultäten festlegen. Der Feiertagsschutz sei eine andere Frage. Die Zuständigkeiten lägen nicht einmal beim Bund, sondern bei den Ländern. Unter Bezug auf Frankreich weist Herr Dr. Gaertner darauf hin, dass die Franzosen erkannt hätten, was sie mit der feindlichen Trennung von Staat und Kirche angerichtet hätten. Die Folge sei, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund des mangelnden Bibelwissens nicht mehr in der Lage wären, große Werke der französischen Literatur zu verstehen.

Zur Frage nach Entdemokratisierungsprozessen antwortet Herr Dr. Gaertner, dass in unserem Grundgesetz aufgrund der Geschichte Volksabstimmungen zugunsten der flächendeckenden Einführung der repräsentativen Demokratie nicht aufgenommen worden seien. Derzeit gebe es auf Länderebene Gegenbewegungen. Er persönlich sei der Meinung, dass Deutschland mit der repräsentativen Demokratie gute Erfahrungen gemacht habe. Volksabstimmungen bürden die Gefahr, dass Antworten durch die Fragestellung gelenkt würden. Auf europäischer Ebene sei jedoch fraglich, ob durch eine stärkere Beteiligung der Bürger eine höhere Akzeptanz er-

reicht werden könne. Diese Frage müsse jedoch vor dem Hintergrund unserer nationalen Erfahrungen sehr sorgfältig bedacht werden. Eine Stärkung des Europäischen Parlaments sei wünschenswert.

Herr Dr. Gaertner weist darauf hin, dass die Evangelische Kirche nie in Anspruch genommen habe, allein für den politischen Raum zu sprechen. Der evangelische Christ, der in Politik oder Verwaltung gehe, nehme Verantwortung wahr. Forderungen müssten nicht nur von der Kirche gestellt werden.

Frau Dr. Köppen führt aus, dass die freie Wohlfahrtspflege in anderen Mitgliedstaaten anders als in Deutschland geregelt sei. Angesichts der Wettbewerbsvorschriften sei fraglich, ob sich bestehende Regelungen halten ließen. Die einzelnen Wohlfahrtsverbände seien in dieser schwierigen rechtlichen Lage am Klärungsprozess beteiligt. Die Kommission habe deutlich gemacht, dass sie zwischen Telekommunikation, Energie, Post und so weiter und den sozialen Diensten unterscheiden wolle.

Zur Frage des Religionsunterrichts unterstütze sie die Ausführungen von Herrn Dr. Gaertner. Die Kommission vertrete die Auffassung, die Einrichtung von Religionsunterricht solle Sache der Mitgliedstaaten bleiben. Zum Entdemokratisierungsprozess ergänzt Frau Dr. Köppen, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besage, dass das Demokratieprinzip nicht in der Form wie bei uns auf die Europäische Union anzuwenden sei, denn diese habe kein Staatsvolk. Die Kirchen hielten sich aus der Frage heraus, wie das Gemeinwesen Demokratie gestalte.

Herr Dr. Anhelm ergänzt, dass die EU in dem Moment, in dem sie eine Verfassung habe, als Völkerrechtssubjekt neue Qualität gewinne. Solange es nicht gelänge, eine funktionierende europäische Öffentlichkeit zu haben, solange sei es relativ egal, ob Parlament, Kommission oder Rat die Beschlüsse fassten. In jedem Fall wären die Beschlüsse weit entfernt von den Bürgerinnen und Bürgern. Demokratie und Legitimität von Entscheidungen würden befördert, wenn die Kirchen eine Art Wächteramt annähmen.

Wenn der Artikel 11 des Amsterdamer Vertrages in die Verfassung übernommen würde, so wäre dies eine Art Bestandsschutz für all das, was für die Kirchen auf nationaler Ebene bereits geregelt sei. Es sei nicht möglich, dass die Kirchen in Europa gleiche Standards herstellten. Auch die Diskussion über Sozialstandards in Europa liege auf gleicher Ebene. Es könne lediglich gesagt werden, was es nicht geben dürfe. Es werde immer eine positive Rechtssetzung geben, die die Kirchen betreffe. Ferner müsste noch eine Verfassungsformulierung ge-

funden werden, die es den Kirchen ermögliche zu intervenieren, bevor sie in Kraft trete. Der Bestandschutz allein reiche nicht aus.

Herr Bernd Gaertner von der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein verweist auf das Bestreben, als Kirche vor Ort den Europagedanken zu unterstützen. Er halte dies für eine wichtige Aufgabe.

Herr Jens-Hinrich Pörksen fragt, ob der Protestantismus – angesichts der Erweiterung der EU-- seine Position gesondert formuliere. Er erwarte eine verstärkte öffentliche Diskussion, die vor dem Hintergrund der Freiheitskultur aus dem Protestantismus heraus und eines starken sozialen Elements von einer derartigen Stellungnahme profitieren würde. Dadurch würde bewusst ein protestantischer Akzent gesetzt.

In Antwort auf Fragen von Frau Kramer erläutert Frau Dr. Köppen den Inhalt des Artikels 11:

„Die Europäische Union achtet den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften, den sie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen.“

Konkret bedeute dies, dass es in den einzelnen Mitgliedstaaten Staatskirchenrechtsverhältnisse gebe, die die Europäische Union achte und nicht beeinträchtige. Die Kirchen würden in der Präambel der Verfassung gern die Verantwortung vor Gott aufgenommen wissen. Ob es – angesichts des Widerstandes der Muslime oder der katholischen Kirche Frankreichs – gelinge, dies aufzunehmen, sei fraglich. Die Türkei habe sich ausdrücklich gegen eine Verankerung eines Gottesbezugs in der Verfassung ausgesprochen. Hinter diesem Begriff stehe jedoch die Begrenzung aller staatlichen Macht, denn auch das, was nicht abgegolten werde, existiere. Dies sollte auch in der Verfassung der Europäischen Union zum Ausdruck kommen, insbesondere als sich die Europäische Union zu ihren vielfachen christlichen Wurzeln bekennen müsse.

Herr Dr. Gaertner weist darauf hin, dass die Europäisierung noch nicht sehr weit fortgeschritten sei. Europäische Gemeinsamkeiten müssten Schülerinnen und Schülern verstärkt vermittelt werden. Er sei der Auffassung, dass die Türkei über das Hindernis eines Gottesbezugs in der Präambel hinwegkommen müsse, weil der Gottesbezug ein Widerhaken gegen eine Verabsolutierung des menschlichen Wirkens bedeute und gegenüber der Transzendenz eine Verantwortung bestehe. Dies bejahe auch der Islam. Schwieriger wäre es für die Türkei, wenn in der EU das christliche Erbe stark verankert würde.

Protestantische Stellungnahmen dienten nicht, wenn es um die Formulierung von Gesetzesvorschlägen gehe. Hier müsse ein Konsens gefunden werden, der von den Kirchen gemeinsam getragen werde. Von der EKD gebe es die Schrift „Protestantismus und Kultur“. Er sehe keinen Bedarf einer spezifischen Gedenkschrift zu diesem Thema.

Herr Dr. Anhelm ergänzt zum Islam, er glaube nicht, dass vermieden werden könne, sich mit der Rolle des Islams in Europa so auseinander zu setzen, dass er seinen anerkannten und tolerierten Platz zwischen den anderen Religionsgemeinschaften finde. Abwehrhaltungen seien unsinnig. Wenn Deutschland dies nicht anerkenne und nicht zum Beispiel islamischen Religionsunterricht anbiete, verhalte sich Deutschland exklusiv und produziere Probleme. In Frankreich sei der Islam – abgesehen vom Elsass – verbreiteter als der Protestantismus. Diese bestehende Vielfalt müsse auf europäischer Ebene zu Wort kommen.

Der Vorsitzende antwortet auf die Frage von Frau Kramer nach der weiteren Verwendung der Erkenntnisse dieser Anhörung, dass es einen fraktionsübergreifenden Landtagsbeschluss gebe, der dazu verpflichte, aktiv in die Diskussion zum Konvent einzugreifen. Er stelle sich eine norddeutsche Initiative vor, um die Konventsmitglieder in einzelnen Punkten zu unterstützen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, zu der Anhörung des Landtages Baden-Württemberg eine Delegation des Ausschusses zu entsenden.

Der Ausschuss bittet den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, im Oktober-Plenum des Landtags über die Ergebnisse der Ostseeparlamentarierkonferenz zu berichten.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

gez. Rolf Fischer
Vorsitzender

gez. Martina Klimkeit
Protokollführerin